



Änderung der Kantonalen Krankenversicherungs- verordnung (KKVV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
3. Finanzielle Auswirkungen	5
4. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	7
5. Auswirkungen auf die Gemeinden	7
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	7

**Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat
zur Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV)**

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat stellte in der November-Session 2015 für das Jahr 2016 zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligung von 21 Mio. Franken (2. Halbjahr) bzw. für das Jahr 2017 von 42 Mio. Franken (ganzes Jahr) zur Verfügung. Die KKVV wurde deshalb per 1. Juli 2016 angepasst. Die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen waren jedoch zu optimistisch. Das Budget der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» wurde im 2016 um 28 Mio. Franken überschritten. Im Jahr 2017 zeichnet sich ebenfalls eine deutliche Überschreitung des Budgetwertes ab. Der Regierungsrat entschied sich im Rahmen des Entlastungspakets 2018 gegen die Streichung der Familienkategorie. Im Planungsprozess 2017 wurden für das Jahr 2018 aufgrund der Kostenentwicklung und der Entwicklung des Bundesbeitrages 18 Mio. Franken mehr für die Prämienverbilligung eingestellt und der Planwert auf 419 Mio. Franken erhöht. Ohne Gegenmassnahme werden die Ausgaben im 2018 jedoch um schätzungsweise 26 Mio. Franken höher ausfallen. Dies soll mit der Senkung der Prämienverbilligungsbeträge in vier von fünf Einkommensklassen verhindert werden.

Die Verordnungsänderung beinhaltet zudem Anpassungen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Prämienverbilligung von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden, der Höhe der Prämienverbilligung bei geteilten Prämien und dem Datenschutz.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 10

Das Bundesgericht entschied im Dezember 2015, dass die Krankenversicherer nach dem Tod einer versicherten Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Zeit nach dem Tod bis zum Monatsende zurückerstatten müssen (Teilbarkeit der Prämie; BGE 142 V 87). Das gilt auch in anderen ähnlichen Fällen (Geburt, Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland und Militärdienst). Weil die Prämienverbilligung direkt den Krankenversicherern auszurichten ist (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenpflegeversicherung; KVG¹), musste das Konzept des standardisierten Datenaustauschs zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern grundlegend angepasst werden (vgl. Art. 65 Abs. 2 KVG). Dies beanspruchte einige Zeit.

Die Prämienverbilligung kann nicht proportional zur geteilten Prämie (im Datenaustauschkonzept „Tarifprämie“ genannt) gekürzt werden, weil die Kantone die Höhe der Prämien nicht kennen. Das Datenaustauschkonzept sieht darum vor, dass die Kantone die Prämienverbilligung „plafonieren“ können. Das heisst, dass die Prämienverbilligung in Fällen von geteilten Prämien höchstens der Tarifprämie entspricht. Absatz 1 regelt heute, dass die Prämie höchstens bis zu ihrem *vollen* Umfang verbilligt wird. Der Klarheit halber wird präzisiert, dass sie höchstens bis zu ihrem *effektiven* Umfang verbilligt wird (*Abs. 1*). Die Prämienverbilligung entspricht in Fällen einer geteilten Monatsprämie somit höchstens der Tarifprämie. Dies wird im Kanton Bern bereits heute so umgesetzt.

¹ SR 832.10

Beispiel:

Prämie für den ganzen Monat: CHF 500

Höhe der Prämienverbilligung für den ganzen Monat: CHF 221

Todesfall am 1. des Monats → effektive Prämie (Tarifprämie): CHF 16.65 (CHF 500: 30 Tage)

Höhe der Prämienverbilligung im Todesmonat: CHF 16.65

Artikel 10a, 10b, 10e und 10g

Die Verbilligungsbeiträge sind heute nach fünf Einkommensklassen sowie nach Altersgruppen und Prämienregion abgestuft. Die tiefste Prämienverbilligung beträgt heute 21.95 Franken und die höchste 221 Franken pro Monat pro Person.

Um die Ausgaben für die Prämienverbilligung im 2018 um 26 Mio. Franken zu verringern, werden in den Einkommensklassen 2 bis 5 (massgebendes Einkommen zwischen 9 001 und 38 000 Franken) die Prämienverbilligungsbeträge gesenkt. In der Einkommensklasse 1 (massgebendes Einkommen bis 9 000 Franken) bleiben die Beträge gleich.

Praktische Auswirkungen auf Erwachsene und junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind

Die Prämienverbilligungsbeträge werden bei den Erwachsenen und jungen Erwachsenen, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, in den Einkommensklassen 2 bis 5 zwischen 4 und 26 Franken pro Monat gesenkt (*Art. 10a Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 sowie Art. 10b Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2a*). Die Beträge werden so reduziert, dass die prozentuale Verbilligung der regionalen Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer (2017) innerhalb einer Einkommensklasse weiterhin gleich hoch ist, unabhängig davon, in welcher Prämienregion die Anspruchsberechtigten wohnen. Die prozentuale Verbilligung der Prämie von Erwachsenen und jungen Erwachsenen, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, beträgt gleich viel.

massgebendes jährliches Einkommen (Art. 9 Abs. 2)		KKVV heute	KKVV-Änderung per 1. Januar 2018
		Prämienregion 1 bis 3	Prämienregion 1 bis 3
		Erw. und j.Erw.	Erw. und j.Erw.
<i>a</i>	unter 9000 Franken	46.4%	Beträge bleiben gleich 43.6-44.4% ²
<i>b</i>	zwischen 9001 und 17 000 Franken	36.4%	29.5%
<i>c</i>	zwischen 17 001 und 25 000 Franken	26.4%	21.5%
<i>d</i>	zwischen 25 001 und 35 000 Franken	16.4%	13.5%
	zwischen 35 001 und 38 000 Franken (Familienkategorie)	8.4%	6.7%

Tabelle 1 – Verbilligung der regionalen Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer in Prozent

Da in der Einkommensklasse 1 keine Senkung der Prämienverbilligungsbeträge erfolgt, müssen jene in den anderen Einkommensklassen stärker gesenkt werden, um die Ausgaben für die Prämienverbilligung im 2018 um 26 Mio. Franken zu verringern. Dies kann dazu führen, dass Personen in der Einkommensklasse 2 wegen der tieferen Prämienverbilligung neu Sozialhilfeleistungen benötigen. Die Differenz der Prämienverbilligungen zwischen der Einkommensklasse 1 und 2 in den drei Prämienregionen beläuft sich neu auf monatlich 60 bis 74 Franken bei den Erwachsenen (heute 40 bis 48 Franken) und 54 bis 68 Franken bei den jun-

² Die regionale Durchschnittsprämie ist in den Prämienregionen im 2017 unterschiedlich stark gewachsen. Da die Prämienverbilligungsbeträge gleich bleiben, ist die prozentuale Verbilligung im 2018 tiefer als im 2017 und in den Regionen unterschiedlich hoch.

gen Erwachsenen, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind (heute 36 bis 44 Franken).

Schätzungsweise 105 000 Erwachsene und 15 000 junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, werden tiefere Prämienverbilligungen erhalten. In der Einkommensklasse 1 bleibt für schätzungsweise 20 000 Erwachsene und 1 500 junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, der Prämienverbilligungsbetrag gleich. Die Zahl der Anspruchsberechtigten verringert sich durch diese Verordnungsänderung nicht. Sie betrug im Jahr 2016 298 000 Personen (Stand: März 2017).

Praktische Auswirkungen auf Erwachsene und junge Erwachsene, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat

Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung für die Personen mit Wohnsitz im EU-/EFTA-Ausland, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind, sind nicht identisch mit jenen für Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben (Art. 61 Abs. 4 KVG). In der Folge ist die Durchschnittsprämie je nach Land unterschiedlich hoch. Ihre Prämie wird deshalb in Prozent verbilligt (Art. 10e Abs. 1 und 2, Art. 10g Abs. 1 und 2a). Die Prozentsätze werden jenen der in der Schweiz wohnhaften Erwachsenen und jungen Erwachsenen, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen und nicht in Ausbildung sind, angeglichen (vgl. Tabelle 1). Im 2016 erhielten rund 20 Personen Prämienverbilligungen gestützt auf Artikel 10e und 10g.

Praktische Auswirkungen auf Kinder, junge Erwachsene in Ausbildung, junge Erwachsene mit EL oder Sozialhilfe und junge Erwachsene, die zur Familie ihrer Eltern zählen

Die Prämien von Kindern, jungen Erwachsenen in Ausbildung und jungen Erwachsenen, die zur Familie ihrer Eltern zählen, werden weiterhin um 50 Prozent verbilligt, sofern das massgebende Einkommen bei höchstens 35 000 Franken liegt (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, Art. 10b und 10g je Abs. 3 und 4, Art. 10c, Art. 10d und Art. 10f je Abs. 1, Art. 11 und 12 je Abs. 2). Beträgt das massgebende Einkommen zwischen 35 001 und 38 000 Franken, werden die Prämien der erwähnten Personengruppen bereits heute um 25 Prozent verbilligt (Art. 10c und 10d je Abs. 2a sowie Art. 10f Abs. 2). Die Prämienverbilligungen erhöhen sich aufgrund des Prämienwachstums um fünf bis acht Prozent.

Praktische Auswirkungen auf erwachsene Sozialhilfe- und EL-Beziehende

Diese Personengruppen erhalten die maximale ordentliche Prämienverbilligung, d.h. jene der Einkommensklasse 1 (Art. 11 und 12 je Abs. 1). Da diese Prämienverbilligungen nicht gesenkt werden, ergibt sich für die rund 49 000 EL-Beziehenden und rund 21 000 Sozialhilfe-Beziehenden keine Änderung.

Artikel 11

Die Zuschüsse nach Dekret wurden per 1. Januar 2016 abgeschafft. Der Randtitel und die Absätze 1 und 2 werden entsprechend angepasst.

Artikel 12

Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Teilbarkeit der Krankenkassenprämie (vgl. Ausführungen zu Artikel 10) gilt nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen (EL). Ihr Anspruch auf Prämienverbilligung leitet sich aus Artikel 26 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV³) ab. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht für den ganzen Monat, auch wenn die betroffene Person beispielsweise Mitte Monat stirbt (Art. 12 Abs. 3 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; ELG⁴). Im Todesmonat ha-

³ SR 831.301

⁴ SR 831.30

ben sie deshalb auch bei einer geteilten Krankenkassenprämie Anspruch auf die ganze Prämienvverbilligung gemäss Artikel 11 Absatz 1 und 2 KVV (Abs. 6).

Artikel 17a

Die Prämienvverbilligung wird seit dem Inkrafttreten von Artikel 65 KVG direkt dem Krankenversicherer ausgerichtet (Abs. 1).

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Prämienvverbilligung für Sozialhilfebeziehende durch das Amt für Sozialversicherungen (ASV) an die Krankenversicherer und nicht mehr an die Sozialdienste ausgerichtet, welche die Prämienrechnungen der Krankenpflegeversicherung für Sozialhilfebeziehende begleichen. Der Modellwechsel führte zu zwei grundsätzlichen Problematiken: Zum einen sind mit den Krankenversicherern mehr Akteure involviert, womit der Prozess fehleranfälliger und weniger effizient ist. Zum anderen bevorschussen die Sozialdienste regelmässig die Prämienvverbilligung, da oftmals bei der Anmeldung beim Sozialdienst die Prämienvverbilligung in der Prämienrechnung noch nicht abgezogen ist. Von Aufnahme eines Sozialhilfebezügers bis zum Abzug der Prämienvverbilligung in der Prämienrechnung vergehen zwei bis vier Monate. Da die Sozialdienste dieses bevorschusste Geld oft nicht zurückerhalten, tragen sie ein finanzielles Risiko (im Jahr 2014 schätzungsweise rund 1.3 Mio. Franken).

Aufgrund dieser beiden Problematiken haben das Sozialamt (SOA) und das ASV im Juni 2015 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Situation zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Im Projekt wirkten auch Vertreter der Sozialdienste mit. Nach der Prüfung von Massnahmen, um das gegenwärtige Modell zu verbessern und der Analyse allfälliger neuer Modelle, wurde ein Modellwechsel als die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung befunden. Das Modell sieht die Ausrichtung der Prämienvverbilligung ab 1. Januar 2018 durch die Sozialdienste mit einer jährlichen Akontozahlung (90 Prozent des Vorjahres) und Abrechnung mit dem ASV vor. Dies entspricht in den Grundsätzen der bis Ende 2014 gültigen Praxis (Art. 18 Abs. 4 in der bis am 31. Dezember 2014 gültigen Fassung). Die Sozialdienste bezahlen den Krankenversicherern ab 2018 wieder die vollen, nicht verbilligten Prämienrechnungen (Abs. 2). Der Meldeprozess zwischen dem ASV und den Sozialdiensten bleibt unverändert. Mit dem neuen Modell werden die Schnittstellen reduziert, weshalb eine höhere Effizienz zu erwarten ist. Zudem fällt das finanzielle Risiko der Sozialdienste weg. Diese Lösung ist mit Artikel 65 KVG vereinbar (Prof. Dr. Bernhard Rütsche, Rechtliches Kurzgutachten: Ausrichtung von Prämienvverbilligungen für Sozialhilfebeziehende, 2015, Seite 16). Es wird ein entsprechender Absatz 2 eingefügt.

Artikel 21

EL-Beziehenden wird seit dem 1. Januar 2017 nicht nur die Prämienvverbilligung, sondern auch die allfällige Differenz zwischen der Prämienvverbilligung bis zur regionalen Durchschnittsprämie an die Krankenversicherer ausgerichtet (vgl. Art. 21a ELG). Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) meldet dem ASV seither den Betrag, der vom ASV an den Krankenversicherer für die EL-beziehende Person ausgerichtet wird. Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

Gleichzeitig wird präzisiert, dass die AKB die in Absatz 1 aufgezählten Daten nicht von Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder der IV, sondern von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV dem ASV melden muss (Abs. 1). Die Daten der AHV- und IV-Bezüger/innen benötigt das ASV nicht und werden von der AKB heute nicht zur Verfügung gestellt. Die „Angabe darüber, ab wann eine Person Leistungen der AHV bezieht“ braucht das ASV ebenfalls nicht und wird von der AKB schon heute nicht übermittelt.

Artikel 24

Die Finanzkontrolle beanstandete anlässlich der Dienststellenprüfung 2016, dass es sich bei den vom ASV gestützt auf Artikel 24 vernichteten Daten um finanzrelevante Buchungsbelege

gehandelt habe, die zehn Jahre aufbewahrt werden müssen (Handbuch Rechnungslegung [HBR], Ziff. 2.8.6 „Dauer der Aufbewahrungspflicht“). Sie verlangt, dass die in Artikel 24 genannten Daten zehn Jahre aufbewahrt werden.

Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten (Art. 19 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 12. Februar 1986 [KDSG]⁵). Der Begriff «nicht mehr benötigte Daten» ist in Bezug auf die Datenvernichtung ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der kantonale Datenschutzbeauftragte empfiehlt deshalb, der Forderung der Finanzkontrolle nachzukommen. Weil die Aufbewahrungsfristen im HBR geregelt sind, wird Artikel 24 ersatzlos gestrichen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Artikel 10

Heute teilen nur einzelne Krankenversicherer die Prämie bei Todesfall, Geburt, Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland und Militärdienst. Es ist davon auszugehen, dass erst im Jahr 2018 alle Krankenversicherer ihre Prämien in den erwähnten Fällen teilen werden. Die plafonierten Prämienverbilligungen werden folglich erst in der Jahresabrechnung der Krankenversicherer für das Jahr 2018 finanzielle Auswirkungen auf die Prämienverbilligungsausgaben haben. Sie wird im Frühjahr 2019 dem ASV zugestellt (vgl. Art. 106c Abs. 3 Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]⁶) und wirkt sich deshalb erst auf die Rechnung 2019 aus.

Aufgrund der Teilbarkeit der Krankenkassenprämie und der Plafonierung der Prämienverbilligung auf der Höhe der effektiven Prämie entstehen ab 2019 jährliche Minderausgaben von schätzungsweise rund 200 000 Franken.

Artikel 10a, 10b, 10e und 10g

Der Grosse Rat stellte in der November-Session 2015 für das Jahr 2016 zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligung von 21 Mio. Franken (2. Halbjahr) bzw. für das Jahr 2017 von 42 Mio. Franken (ganzes Jahr) zur Verfügung. Die Prämienverbilligungssätze wurden deshalb angehoben, die Einkommensobergrenze der vierten Einkommensklasse erhöht und die Familienkategorie per 1. Juli 2016 wieder eingeführt. Die Schätzungen der finanziellen Auswirkungen auf die Prämienverbilligung waren jedoch zu optimistisch. Das Budget der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» wurde im 2016 um 28 Mio. Franken überschritten. Im Jahr 2017 zeichnet sich ebenfalls eine deutliche Überschreitung des Budgetwertes ab. Der Regierungsrat entschied sich im Rahmen des Entlastungspakets 2018 gegen eine Kürzung der geplanten Mittel für die Prämienverbilligung. Um dem Anliegen des Grossen Rates aus der November-Session 2015, zusätzliche Mittel für die Prämienverbilligung zur Verfügung zu stellen, und dem erwarteten Kostenwachstum Rechnung zu tragen, wurde im Planungsprozess 2017 der Planungswert für das 2018 von 401 Mio. auf 419 Mio. Franken erhöht. Das Ausgabenwachstum, das sich aufgrund der Änderung der KVV per 1. Juli 2016 im Jahr 2018 ergibt, beträgt jedoch mehr als 18 Mio. Franken. Mit der Korrektur der Prämienverbilligungsbeträge wird eine Budgetüberschreitung im 2018 von geschätzten 26 Mio. Franken verhindert.

Die Grundlage der Schätzung von 26 Mio. Franken bildet eine vertiefte Analyse der Entwicklung der Prämienverbilligungsansprüche der vergangenen Jahre, welche das ASV zusammen mit der Beratungsfirma Ecoplan vorgenommen hat. Die sich daraus ergebende geschätzte Anzahl Anspruchsberechtigter im 2018 pro Alterskategorie, Prämienregion und Einkommensklasse wird mit den Prämienverbilligungsbeträgen hochgerechnet. Die Ausgaben für die Übernahme von Verlusten von den Krankenversicherern (Art. 64a KVG), die ebenfalls mit Mitteln für die Prämienverbilligung gedeckt werden, wurden vor der Festlegung der Höhe der Prämienverbilligungsbeträge für das Jahr 2018 auf der Grundlage von Erfahrungswerten berück-

⁵ BSG 152.04

⁶ SR 832.102

sichtigt. Exakte Prognosen sind nicht möglich. Die Schätzungen sind immer mit verschiedenen Unsicherheiten und Risiken verbunden. Nicht beeinflussbare Grössen, die zu Mehr- oder Minderbelastungen für den Kanton führen können, sind beispielsweise die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung sowie die Anzahl Eheschliessungen, Scheidungen, Geburten und Todesfälle. Dies führt zu jährlichen Budgetabweichungen. .

Wenn die Prämienverbilligungsbeträge in der ersten Einkommensklasse gleich bleiben, müssen sie in den anderen Einkommensklassen umso stärker gesenkt werden, damit die Ausgaben für die Prämienverbilligung im benötigten Umfang reduziert werden können. Dies kann zur Folge haben, dass Personen in der Einkommensklasse 2 wegen den deutlich tieferen Prämienverbilligungen neu Sozialhilfeleistungen oder EL benötigen. Dies würde nicht nur zu höheren Ausgaben für die Sozialhilfe und EL führen, sondern auch für die Prämienverbilligung, weil Sozialhilfe- und EL-Beziehende Anspruch auf die Prämienverbilligung der Einkommensklasse 1 haben (Art. 11 und 12 je Abs. 1). Die Höhe dieser Mehrausgaben kann nicht geschätzt werden.

Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung der EL trägt - nach Abzug des Bundesbeitrags - der Kanton (Art. 14 Abs. 2 Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EG ELG]⁷). Da sich die Prämienverbilligungsbeträge in der ersten Einkommensklasse nicht ändern, werden die rund 3000 EL-Beziehenden, die heute einen Anspruch auf die Mindest-EL, d.h. auf die Prämienverbilligung der Einkommensklasse 1, haben, ab 1. Januar 2018 den gleichen Betrag wie im 2017 erhalten. Der AKB entsteht bezüglich dieser Personen kein administrativer Mehraufwand.

Artikel 17a

Die Prämienverbilligungen von Sozialhilfebeziehenden und Personen, die Leistungen der Jugendrechtspflege erhalten, werden ab dem 1. Januar 2018 an die Sozialdienste und nicht mehr an die Krankenversicherer ausgerichtet. Das ASV leistet deshalb jährliche Akontozahlungen. Dem ASV entstehen dadurch Mehrkosten von jährlich schätzungsweise 10 000 Franken. Die Aufgaben des SOA bleiben gleich, weshalb ihm keine Mehrkosten anfallen.

Der Wegfall des finanziellen Risikos, das durch die Bevorschussung der Prämienverbilligung durch die Sozialdienste entstanden ist, führt zu einer Entlastung von 1.3 Mio. Franken. Dieser Betrag unterliegt dem Lastenausgleich „Sozialhilfe“ (Art. 25 Abs. 1 FILAG). Dies führt zu Minderausgaben für den Kanton von 0.6 Mio. Franken. Der Wegfall des administrativen Mehraufwands für die Klärung der Prämienrechnungen, in denen die Prämienverbilligung noch nicht abgezogen worden ist, führt zu keiner Entlastung, weil die Sozialdienste diesen mit den bestehenden Ressourcen bewältigen mussten. Diese Ressourcen können nun wieder für die eigentlichen Aufgaben des Personals der Sozialdienste eingesetzt werden.

⁷ BSG 841.31

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen		in CHF
Prämienverbilligung: Senkung der Beträge in Einkommensklasse 2 bis 5 (inkl. Mehrkosten für die Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Sozialdienste)		–26 Mio.
Prämienverbilligung: Teilbarkeit Prämien (ab 2019)		–0.2 Mio.
Sozialhilfe: Ausrichtung der Prämienverbilligung an die Sozialdienste		–0.6 Mio.
Zwischentotal geschätzte finanzielle Auswirkungen		–26.8 Mio.
Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe: Zunahme der Anzahl Personen, die Sozialhilfe oder EL benötigen		unbekannte Mehrkosten
Finanzielle Auswirkungen können nicht abschliessend beziffert werden		

Tabelle 3 – Finanzielle Auswirkungen Variante 1

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Artikel 10a, 10b, 10e und 10g

Das ASV muss das EDV-System EVOK anpassen sowie den Prämienverbilligungsanspruch der Personen in den Einkommensklassen 2 bis 5 neu berechnen. Wenn die Prämienverbilligungsbeträge sinken, wird an alle Personen und Familien, deren Anspruch sich ändert, eine Mitteilung verschickt. Von der Senkung der Prämienverbilligungsbeträge sind rund 120 000 Personen betroffen. Erfahrungsgemäss melden sich viele Betroffene beim ASV. Es entsteht deshalb ein grosser administrativer Mehraufwand beim ASV, der mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden muss. Die technischen Anpassungen führen nur zu marginalen Mehrkosten.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Artikel 10a, 10b, 10e und 10g

Wie unter „4. Finanzielle Auswirkungen“ beschrieben, könnte die Änderung dieser Bestimmungen zur Folge haben, dass Personen in der Einkommensklasse 2 wegen den (deutlich) tieferen Prämienverbilligungen neu Sozialhilfeleistungen oder EL benötigen. Dies könnte zu höheren Ausgaben bei der Prämienverbilligung, der Sozialhilfe und der EL führen. Die Höhe dieser Mehrausgaben kann nicht geschätzt werden. Die Mehrkosten bei der Sozialhilfe und der EL müssten zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden (Art. 25 Abs. 1 FILAG und Art. 15 Abs. 2 EG ELG). Jene bei der Prämienverbilligung würde der Kanton alleine tragen.

Artikel 17a

Der Wegfall des finanziellen Risikos, das durch die Bevorschussung der Prämienverbilligung durch die Sozialdienste entstanden ist, führt zu einer Entlastung von insgesamt 1.3 Mio. Franken. Dieser Betrag kommt zur Hälfte den Gemeinden zugute (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Artikel 10a, 10b, 10e und 10g

Mit der Senkung der Prämienverbilligungsbeträge stehen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen weniger Mittel zur Verfügung. Dies wirkt sich auf die Konsumausgaben aus.

Bern, 17. August 2017

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchen-
direktor:

Christoph Neuhaus